

Prüfungsaufbau

Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB

Beachte: Die Prüfungsreihenfolge bestimmt sich nach dem Problemschwerpunkt, in der Regel wird der Besitz, wenn unproblematisch, vorweg geprüft!!

I. Eigentum des Anspruchstellers

Derjenige, der die Herausgabe fordert, muss noch im Augenblick der Entscheidung Eigentümer der Sache sein

bewegliche Sachen	Grundstücke
gilt auch zugunsten Pfandgläubiger, § 1227 BGB und Nießbraucher, § 1065 BGB	gilt auch zugunsten Nießbraucher, § 1065 BGB und Erbbauberechtigten, § 11 Abs. 1 ErbbauR-VO
Es gilt die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB.	Es gilt die Eigentumsvermutung des § 891 BGB.
Anspruchsziel: Übertragung des unmittelbaren Besitzes auf den Eigentümer	Anspruchsziel: Räumung

II. Besitz des Anspruchsgegners

Die Herausgabepflicht trifft den Besitzer, solange er Besitzer ist, verliert er ihn oder überträgt er ihn auf einen anderen, so kann der Anspruch aus § 985 BGB nicht mehr gegen ihn geltend gemacht werden.

(beachte hierzu jedoch die Ansprüche aus §§ 987ff BGB sowie ggf. §§ 812, 816, 823, 951 BGB)

III. kein Besitzrecht des Anspruchsgegners, § 986 Abs. 1 S. 1 BGB

Der Eigentümer kann die Herausgabe nicht verlangen, wenn ein dem Eigentümer gegenüber wirksames Recht zum Besitz besteht

dingliche Besitzrechte	obligatorische Besitzrechte
Sie wirken gegenüber jedermann, daher auch gegenüber dem Eigentümer.	Der Eigentümer muss der Vertragspartner des Besitzers sein. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • § 566 BGB • § 986 III BGB: Eigentumserwerb durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 BGB bzw. analog wegen Gleichheit der Interessenlage bei Eigentumsübertragung nach § 930 BGB

Übersicht**Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung gem. §§ 946ff. BGB**

Verbindung, §§ 946, 947 BGB		Vermischung, § 948 BGB		Verarbeitung, § 950 BGB	
einer beweglichen Sache mit einem Grundstück, §§ 946, 94 BGB	mehrerer beweglicher Sachen, § 947 BGB		Vermischung	Vermengung	
Der Grundstückseigentümer wird Eigentümer der beweglichen Sache, sofern diese wesentliche Bestandteile geworden sind.	<u>§ 947 Abs. 1 BGB:</u> Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis der einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung.	<u>§ 947 Abs. 2 BGB:</u> Eigentümer der Hauptsache wird Eigentümer der verbundenen Sache (Eigentum an Nebensache bleibt unberücksichtigt). Dabei kommt es nicht auf den Wert der Sache an, sondern darauf, ob die Nebensache auch fehlen kann.	Bei untrennbarer Vermischung verlieren die Teile ihre Abgrenzung (Sand, Getreide).	<ul style="list-style-type: none"> Bei untrennbarer Vermengung behalten sie die Abgrenzung, lassen sich aber mangels natürlicher Unterscheidbarkeit nicht mehr ihrem bisherigen Eigentümer zuordnen Ausreichend ist dabei auch, wenn die Trennung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Nach h.M. gilt das auch bei Geld. 	Herstellung einer neuen Sache (bedeutet, wie § 950 S. 2 verdeutlicht, nicht notwendig eine Substanzveränderung) = Realakt (Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich) Der Wert der Verarbeitung ist nicht deutlich geringer als der Wert des zu verarbeitenden Stoffes. = von dem Wert der neuen Sache wird der Stoffwert abgezogen = Wert der neuen Sache
Es gilt dann § 947 BGB.					
mit Erlöschen des Eigentums erlöschen gem. § 949 S. 1 auch die Rechte Dritter an der Sache				Hersteller wird Eigentümer	
bei Erwerb von Miteigentum, §§ 947 Abs. 1, 1008, 741ff. BGB setzen sich die beschränkt dinglichen Rechte am Miteigentumsanteil fort				vgl. Problemübersicht	

Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB

Problem: **Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware soll noch verarbeitet werden.**

Wie können die Parteien dem gesetzlich angeordneten Eigentumserwerb des Vorbehaltskäufers / Verarbeiters entgehen?

Abdingbarkeit der Rechtsfolgen des § 950 BGB	
1. Auffassung	2. Auffassung
§ 950 ist zwingendes Recht	§ 950 ist dispositives Recht Vereinbarung einer sog. Weiterverarbeitungs-klausel möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Ergibt sich aus der Systematik der §§ 946ff. • Die Parteien könne jedoch durch eine sog. Herstellerklausel vereinbaren, wer Hersteller ist und damit zwar nicht die Rechtsfolgen ausschließen, aber über die Tatbestandsvoraussetzungen disponieren. <p>Ergebnis: Nicht die Rechtsfolgen sind disponibel, aber es kann vertraglich vereinbart werden, wer Hersteller sein soll.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechtsfolgen des § 950 BGB werden ausgeschlossen. • Die Vereinbarung lässt den Interessenkonflikt, den § 950 vermeiden soll, erst gar nicht entstehen. <p>gegen: Widerspricht der Systematik der Tatbestände über den gesetzlichen Eigentumserwerb.</p>
BGHZ 14, 114; 20, 159; 46, 117; BGH NJW 1952, 661; BGH NJW 1983, 2022; BGH NJW 1991, 1480	Baur/Stürner§ 53b I, II; vBonin ArchBürgR 38, 117; Flume NJW 1950, 841

Herstellerbegriff

Hersteller i.S.d. § 950 ist nicht derjenige, der die Arbeit ausführt. § 950 soll den Konflikt zwischen Rohstofflieferant und Produzent lösen, hat also keinen sozialpolitischen, sondern nur einen wirtschaftspolitischen Aspekt

Die Herstellereigenschaft kann nicht frei vereinbart werden.

so aber Hofmann NJW 1962, 1798, 1803

Der Herstellerbegriff ist objektiv zu bestimmen. Hersteller kann nur derjenige sein, der die Verarbeitung selbst durchführt bzw. in seinem Organisationsbereich durchführen lässt („Geschäftsherr des Verarbeitungsvorgangs“).

OLG Frankfurt MDR 1959, 578; OLG Celle NZI 2009, 726; BGHZ 14,114, 117; BGHZ 20, 159, 163; BGHZ 112, 243, 249

Übersicht

Der Eigentumsvorbehalt

Kaufvertrag, §§ 433, 455 BGB	Übereignung, §§ 929, 158 BGB
Der im unbedingt vereinbarten Kaufvertrag vereinbarte Eigentumsvorbehalt verpflichtet den Verkäufer zur teilweisen Vorleistung. Er hat dem Käufer die Sache zu übergeben und deren Nutzung schon vor Zahlung des Kaufpreises zu gewähren.	i.d.R. durch Kaufpreiszahlung bedingte Einigungserklärung Beachte: Nur möglich bei beweglichen Sachen, vgl. § 925 Abs. 2 BGB. Mit Übergabe erwirbt der Käufer bei bedingter Übereignung ein Anwartschaftsrecht .
Die Gefahr geht auf den Käufer über, § 446 BGB.	Der Verkäufer bleibt bis zum Eintritt der Bedingung Eigentümer.

Formen des Eigentumsvorbehalts

einfacher Eigentumsvorbehalt	verlängerter Eigentumsvorbehalt	nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt
Der Eigentumsvorbehalt besteht, solange die Sache sich unverändert beim Käufer befindet.	Bei Verarbeitung: Weitergehende Sicherung am Erzeugnis.	Bei Veräußerung: Neues Sicherungsobjekt ist die Forderung.
Erlischt bei <ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung an einen gutgläubigen Dritten, §§ 932 ff. BGB; • Verarbeitung, § 950 BGB; • Einwilligung des Verkäufers gem. § 185 BGB zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs. 	Sicherung durch: <ul style="list-style-type: none"> • Abbedingung von § 950 Abs. 1 BGB (str.); • Herstellung für den Vorbelahtslieferanten oder Sicherungsübergang des Produkts 	Sicherung durch: <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung eines Pfandrechts an der Forderung, § 1273 Abs. 1 BGB • Sicherungscession, § 398 BGB
	Erlischt bei <ul style="list-style-type: none"> • Zahlung des Kaufpreises durch den Vorbelahtskäufer an den Vorbelahtsverkäufer. • Zahlung des Abkäufer an den Vorbelahtskäufer. 	
	Kombination beider Sicherungsmittel, wenn der Käufer die Sache zunächst verarbeitet, um sie danach zu veräußern	

Übersicht

Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten

1. Fall: § 932 I BGB i.V.m. § 929 S. 1 BGB

- **Einigung** über den Übergang des Eigentums i.S.d. § 929 S. 1 BGB,
- **Veräußerer tritt als Eigentümer auf,**
- **Veräußerer ist nicht Eigentümer,**
- **Veräußerer übergibt die Sache dem Erwerber,** auf beiden Seiten kann ein Besitzdiener, ein Besitzmittler oder eine Geheißperson eingesetzt werden,
- **Erwerber ist gutgläubig,** d.h. er kennt bis zum Abschluss der Erwerbshandlungen die Nichtberechtigung des Veräußerers nicht und die Unkenntnis beruht nicht auf grober Fahrlässigkeit, **§ 932 II BGB.**
- Kein Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach **§ 935 BGB**, Tatbestandsvoraussetzungen :
- **Abhandenkommen** i.S.d. § 935 I 1 BGB ist unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes.
Man unterscheidet 2 Fallvarianten :
 - die Sache kommt dem Eigentümer abhanden, § 935 I 1 BGB, **oder**
 - die Sache kommt dem Besitzmittler des Eigentümers abhanden, § 935 I 2 BGB

2. Fall: § 932 I 2 BGB i.V.m. § 929 S. 2 BGB

- **Einigung** i.S.d. § 929 S. 1 BGB,
- **Veräußerer tritt als Eigentümer auf,**
- **Veräußerer ist nicht Eigentümer,**
- **Erwerber ist bereits im Besitz der Sache,**
- **Erwerber hat den Besitz zuvor vom Veräußerer erlangt,**
- Erwerber ist **gutgläubig.**
- Kein Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs gemäß **§ 935 BGB**

3. Fall: § 933 BGB i.V.m. § 930 BGB

- **Einigung** i.S.d. § 929 S. 1 BGB,
- **Veräußerer tritt als Eigentümer auf,**
- **Veräußerer ist nicht Eigentümer,**
- **Veräußerer bleibt zunächst noch im Besitz der Sache,**
- Veräußerer und Erwerber vereinbaren ein **Besitzkonstitut** i.S.d. § 930 BGB,
- **Veräußerer übergibt später dem Erwerber die Sache,**
- Erwerber ist zum Zeitpunkt der Übergabe noch **gutgläubig.**

4. Fall: § 934 BGB i.V.m. § 931 BGB

- **Erste Fallvariante**
 - **Einigung** i.S.d. § 929 S. 1 BGB,
 - **Veräußerer tritt als Eigentümer auf,**
 - **Veräußerer ist nicht Eigentümer,**
 - Ein **Dritter** ist im **Besitz** der Sache,
 - **Veräußerer ist mittelbarer Besitzer,**
 - **Veräußerer tritt dem Erwerber den Anspruch gegen den Dritten auf Herausgabe der Sache ab,**
 - **Erwerber** ist zur Zeit der Abtretung noch **gutgläubig.**
- **Zweite Fallvariante**
 - **Einigung** i.S.d. § 929 S. 1 BGB,
 - **Veräußerer tritt als Eigentümer auf,**
 - **Veräußerer ist nicht Eigentümer,**
 - Ein **Dritter** ist im **Besitz** der Sache,
 - **Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer,**
 - **Erwerber** erlangt den **unmittelbaren oder mittelbaren Besitz** von dem Dritten,
 - **Erwerber** ist zur Zeit des Besitzererwerbs noch in **gutem Glauben.**

Übersicht

Eigentumserwerb durch Gesamtrechtsnachfolge

Erbgang	Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft	Eintritt in eine Gesellschaft
<p>Nach dem Grundsatz der Universalsukzession rückt der Erbe mit dem Erbfall in die Rechtsstellung des Erblassers ein und damit auch in alle Eigentümerstellungen.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Nichtvererbliche Rechte, z.B. der Nießbrauch, § 1061 S. 1 BGB</p>	<p>Durch ausdrückliche Vereinbarung in einem Ehevertrag kann Gütergemeinschaft begründet werden, §§ 1415 - 1518 BGB.</p>	<p>Die Übertragung der für den Gesellschaftszweck bestimmten Gegenstände in Erfüllung der Beitragspflicht führt in der Regel zu Gesamthandsvermögen der Gesellschafter, § 718 BGB</p>
<p>Eingriffe Dritter, die nach dem Erbfall in zum Nachlass gehörende Gegenstände erfolgen, lassen Ansprüche in der Person des Erben nach allgemeinen Regeln entstehen.</p> <p>Ausnahme.:</p> <p>Der Erbschaftsanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer</p> <p>1) Herausgabeanpruch, § 2018 BGB</p> <p>2) Surrogationsanspruch, § 2019 BGB</p> <p>3) die weitgehend den EBV entsprechenden Regeln der §§ 2020 ff. BGB</p> <p>Steht modifiziert durch § 2029 BGB neben den allgemeinen Ansprüchen.</p>	<p>1) Gesamtgut:</p> <p>Das beiderseitige Vermögen wird gemeinschaftliches Vermögen zur gesamten Hand, § 1416 BGB.</p> <p>2) Sondergut:</p> <p>Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, verbleiben bei dem betreffenden Ehegatten, § 1417 BGB.</p> <p>3) Vorbehaltsgut:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände, die durch den Ehevertrag hierzu erklärt sind, • von Todes wegen oder durch unentgeltliche Zuwendung mit ausdrücklicher Bestimmung erworbene Gegenstände, • Ersatzstücke für Vorbehaltsgut kraft dinglicher Surrogation. 	<p>Die Gesellschaft selber ist nicht rechtsfähig, Träger der Gesamthandsrechte sind unmittelbar die Gesellschafter.</p> <p>Besitz: Soweit der Gesellschaftsvertrag die Fortsetzung der Gesellschaft nach dem Tod eines Gesellschafters vorsieht, wird § 857 BGB durch das Prinzip der Anwachsung, § 738 BGB verdrängt.</p>

Übersicht

Eigentumserwerb durch Hoheitsakt

I. öffentliche Versteigerung

1. Abgabe von Geboten

2. Erteilung des Zuschlags

3. Ablieferung der Sache an den Ersteher, § 817 Abs. 2 ZPO

Eigentumserwerb bei fehlendem Eigentum des Schuldners

1. Auffassung	2. Auffassung
Eigentumsübergang unabhängig vom guten Glauben des Ersteigerers	Entsprechende Anwendung des § 1244 BGB
Auch die Ablieferung der Sache gehört als Teil der staatlichen Zwangsvollstreckung zur hoheitlichen Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, so dass §§ 929 ff. BGB nicht anwendbar sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Der öffentlich-rechtliche Charakter der Eigentumsübertragung darf nicht dazu führen, dass auch der bösgläubige Ersteher zu Lasten des bisherigen Eigentümers Eigentum erwirbt. • Verstoß gegen Art. 14, 20 GG.
BGH WM 1992, 1626; MüKo/Schildt § 817 ZPO Rn 9; Thomas/Putzo § 817 ZPO Rn 7; Brox/Walker Rn 411;	Bruns/Peters § 23 IV 3; Pinger JR 1973, 94 (98); Säcker JZ 1971, 156 (159);

II. Sonderformen der Verwertung

Ablieferung von gepfändetem Geld, § 815 Abs. 1 ZPO	Freihändiger Verkauf von Wertpapieren, Gold- und Silbersachen	Anderweitige Verwertung, § 825 ZPO auf Antrag des Gläubigers abweichend von den in §§ 814 - 824 ZPO bestimmten Verwertungsmöglichkeiten		
ausn.: Hinterlegung a) bei nachgelassener Abwendungsbefugnis b) glaubhaft gemachtes, die Veräußerung hinderndes Recht	a) Orderpapiere werden vom Vollstreckungsgericht wie Forderungen verwertet b) andere Wertpapiere (Inhaberpapiere, Orderpapiere, die keine Forderung verbriefen, Rektawechsel/-schecks) gem. § 821 ZPO durch freihändigen Verkauf	a) an einem anderen Ort als in § 816 ZPO bestimmt <ul style="list-style-type: none"> • wenn in dem Versteigerungsbereich keine oder nicht genügend Interessenten zu erwarten sind. 	b) durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Versteigerung eine besondere Sachkunde erfordert (z.B. bei Kunstwerken) privatrechtliche Versteigerung! 	c) als in §§ 814 ff. ZPO bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> • durch freihändigen Verkauf, selbst wenn die Voraussetzungen der §§ 821, 817a Abs. 3 S. 2 ZPO nicht vorliegen, • Verwertung durch Übereignung an eine bestimmte Person gegen Zahlung eines nicht unter dem Mindestgebot liegenden Betrages.
	c) Gold- und Silbersachen , wenn ein den Zuschlag gestattendes Mindestgebot nicht abgegeben wird			

Aufbauschema

Ersitzung, §§ 937 - 945 BGB

I. Eigenbesitz des Erwerbers (*possessio*) an beweglicher Sache

⇒ erheblich ist die Willensrichtung des Besitzers (§ 872 BGB)

1. mittelbar
2. unmittelbar

Beachte: Bei Immobilien Buchersitzung gem. § 900 BGB nach 30 Jahren; Gutgläubigkeit nicht erforderlich

II. Gutgläubigkeit, § 937 Abs. 2 BGB (*fides*)

⇒ bezogen auf das vermeintliche Eigentum

1. beim Besitzerwerb ausgeschlossen durch positive Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis,
2. danach ausgeschlossen nur noch durch positive Kenntnis

III. Zeitablauf (*tempus*)

1. Eigenbesitz seit zehn Jahren, § 937 Abs. 1 BGB
aber: Vermutungswirkung des § 938 BGB
2. nicht gehemmt oder unterbrochen, §§ 939 ff. BGB

Mit Erwerb des Eigentums durch Ersitzung erlöschen bei Gutgläubigkeit gem. § 945 BGB die an der Sache vor dem Erwerb des Eigenbesitzes begründeten Rechte

Kann gegen den Ersitzungseigentümer ein Bereicherungsanspruch vom alten Eigentümer erhoben werden?

1. Auffassung	2. Auffassung	3. Auffassung
nein	ja	ja
die gesetzliche Zulassung des Eigentumserwerbs durch Ersitzung stellt den Rechtsgrund für das Behaltendürfen dar	vertragliche Rückgabeanprüche werden durch die Ersitzung ebenso wenig berührt wie Bereicherungsansprüche, wenn der Erwerber den Besitz ohne rechtlichen Grund erlangt hat	rechtsgrundloser/unentgeltlicher Erwerber haftet auch dreißig Jahre auf Bereicherung gegen: auch dieser kann sich bei entsprechendem Zeitablauf auf die Ersitzung berufen und haftet dann nicht mehr
Palandt/Bassenge, vor § 937 Rn 2; Schwab/Prütting, Sachenrecht § 36 VI;	RGZ 130, 69 ff.; MüKo/Quack § 937 Rn 24; Baur, Sachenrecht § 53 h III;	Staudinger/Wiegand § 937 Rn 22;

8. Fall
„Auf und davon“

Die Firma L hat der Firma B Aluminiumbleche, Aluminiumprofile und Aluminiumnieten geliefert, aus denen Gehäuse für elektromedizinische und -technische Hochfrequenzgeräte, die von B gefertigt werden, hergestellt wurden. In dem Kaufvertrag mit L war vereinbart, dass die Ware bis zur Vollzahlung Eigentum von L bleiben sollte und dass für den Fall des Einbaus usw. der Lieferant Miteigentümer der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten und verarbeiteten Ware werden sollte. Soweit die gelieferte Ware vor Bezahlung be- oder verarbeitet werde, bleibe sie auch in be- und verarbeitetem Zustand Eigentum des Lieferanten. Der Eigentumserwerb des Verarbeiters nach § 950 BGB werde ausgeschlossen, da der Besteller das Eigentum des Lieferanten erwerbe. Die Ware dürfe vor Vollzahlung ohne schriftliche Genehmigung weder veräußert noch zur Sicherheit übereignet werden, und zwar gleichgültig in welchem Zustand sie sich befinde.

Die Firma B hatte vor Bezahlung der Kaufpreisforderung an L das Material zu Gehäusen verarbeitet und in diese die Geräte eingeschraubt. Die Gehäuse lassen sich durch Lösen von vier Schrauben abnehmen. Die Geräte werden nur mit diesen Gehäusen ausgeliefert, das Gehäuse passt nur auf diese Geräte.

B hat zur Sicherung eines Kredits die Geräte samt Gehäuse an die C-Bank durch Einigung und Vereinbarung eines Verwahrungsverhältnisses übereignet. Da B den Kredit nicht zurückzahlte, hat C die Gegenstände bei B abholen lassen, die sie nicht herausgeben wollte. Die Leute von C haben aber die Geräte einfach auf den LKW geladen und sind trotz Widerspruchs von B davongefahren.

L verlangt jetzt von C Herausgabe der Geräte, zumindest der Gehäuse.

Übersicht Fall 8

A. Anspruch des L gegen C auf Herausgabe der Gehäuse aus § 985 BGB**I. Besitz der C****II. Eigentum der L****1. Eigentumsverlust gemäß § 950 BGB**

- a) Entstehung einer neuen beweglichen Sache durch Verarbeitung oder Um-
bildung
- b) Ausschluss nach § 950 BGB
- c) Ausschluss des Eigentumserwerbs durch vertragliche Vereinbarung zwi-
schen L und B

**2. Eigentumsverlust an den Gehäusen durch Umwandlung in Miteigentum
an den Geräten gemäß §§ 947, 93 BGB**

- a) Wesentliche Bestandteile
- b) Ausschluss gemäß § 947 II BGB

3. Verlust des Miteigentumsanteils an B**4. Inhalt des Herausgabeanspruchs****B. Ergebnis**

Lösung: Fall 8 - „Auf und davon“**Blätter:**

Prüfungsaufbau: Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB	12
Übersicht: Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung gemäß §§ 946 ff. BGB	37
Probleme des § 950 BGB	38
Übersicht: Der Eigentumsvorbehalt	44
Übersicht: Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten	36
Übersicht: Eigentumserwerb durch Gesamtrechtsnachfolge	40
Übersicht: Eigentumserwerb durch Hoheitsakt	41
Prüfungsaufbau: Ersitzung, §§ 937 - 945 BGB	42

A. Anspruch des L gegen C auf Herausgabe der Gehäuse aus § 985 BGB**(vgl. Blatt 12: Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB)**

L könnte gegen C einen Anspruch auf Herausgabe der Gehäuse nach § 985 BGB haben, wenn sie Eigentümerin und C Besitzerin ohne Recht zum Besitz ist.

I. Besitz der C

C hat die Gehäuse abgeholt und sich den unmittelbaren Besitz verschafft.

II. Eigentum der L

Ursprünglich war L Eigentümerin des Materials (Bleche, Profile, Nieten).

Sie hat ihr Eigentum wegen des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes auch nicht durch die Lieferung verloren.

1. Eigentumsverlust gemäß § 950 BGB

(vgl. Blätter 37: Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung gemäß §§ 946 ff. BGB

38 Probleme des § 950 BGB)

a) Entstehung einer neuen beweglichen Sache durch Verarbeitung oder Umbildung

Es kommt aber ein Eigentumsverlust nach § 950 BGB in Betracht.

Dann müsste durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache entstanden sein.

Zur Verarbeitung oder Umbildung genügt nicht die Reparatur einer Sache. Die Verarbeitung ist ein Realakt, auf die Willensrichtung des Herstellers und auf die Geschäftsfähigkeit kommt es deshalb nicht an.

Aus den Blechen, Profilen und Nieten sind technische Geräte gefertigt worden. Eine Verarbeitung hat stattgefunden.

Es müsste auch eine **neue bewegliche Sache** entstanden sein. Indizien sind z.B. neue Verwendungsmöglichkeit, neuer Name und neue Produktionsstufe

Die technischen Hochfrequenzgeräte stellen danach auch neue bewegliche Sachen dar.

b) Ausschluss nach § 950 BGB

Die Rechtsfolge des § 950 BGB tritt nicht ein, wenn der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.

Dabei wird der Wert der Verarbeitung ermittelt aus dem Wert der neuen Sache abzüglich Materialwert. Wenn sich Stoff und Verarbeitung wie 100 : 60 verhalten, so greift der Ausschluss des § 950 BGB ein⁵³.

Hier ist eine solche Abweichung nicht gegeben, so dass der Ausschluss nicht eingreift.

c) Ausschluss des Eigentumserwerbs durch vertragliche Vereinbarung zwischen L und B

Der Eigentumsverlust der L könnte aber wegen der vertraglichen Vereinbarungen mit B ausgeschlossen sein.

(vgl. Blatt 44: Der Eigentumsvorbehalt)

Nach einer Auffassung⁵⁴ ist § 950 BGB ohne weiteres abdingbar. Die Ansicht ist dogmatisch bedenklich, weil § 950 BGB eine sachenrechtliche Zuordnungsvorschrift darstellt.

Nach einer weiteren Meinung ist Abdingbarkeit nicht gegeben. Dieses Ergebnis widerspricht dem Bedürfnis nach Kreditsicherung.

Aus diesem Grunde hat sich eine **vermittelnde Ansicht** als herrschend herausgebildet. Danach bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, wer Hersteller i.S.d. § 950 BGB ist; z.B. nicht der Arbeiter, sondern der Unternehmer. Dementsprechend kann im Wege eines weitergeleiteten Eigentumsvorbehaltes der Lieferant zum „Hersteller“ bestimmt werden. Wenn mehrere Lieferanten Materialien unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben, erwerben sie Miteigentum nach Bruchteilen entsprechend dem Wert des verarbeiteten Materials.

Ein Eigentumsverlust nach § 950 BGB tritt vorliegend nicht ein, weil dieser durch die vertragliche Vereinbarung zwischen L und B abbedungen war.

2. Eigentumsverlust an den Gehäusen durch Umwandlung in Miteigentum an den Geräten gemäß §§ 947, 93 BGB

Beachte: *Der Eigentumsvorbehalt erfasst nur die Gehäuse, nicht die Geräte, weil diese aus einem anderen Stoff hergestellt sind.*

In Betracht kommt allerdings ein Eigentumsverlust an den Gehäusen durch Umwandlung in Miteigentum an den Geräten nach §§ 947, 93 BGB.

Eine Verbindung der Gehäuse mit den Geräten hat stattgefunden.

a) Wesentliche Bestandteile

Die Gehäuse müssten wesentliche Bestandteile gemäß § 93 BGB geworden sein.

Eine Zerstörung durch Trennung scheidet aus, weil die Geräte nur eingeschraubt wurden. Es könnte aber eine Wesensveränderung vorliegen.

Eine Veränderung ist nicht gegeben, wenn die Einzelteile noch wirtschaftlich nutzbar sind⁵⁵. Die Gehäuse sind ohne die Geräte nicht wirtschaftlich nutzbar, da sie speziell dafür angefertigt wurden. Sie sind damit wesentlicher Bestandteil geworden.

⁵³ BeckOK BGB/Kindl BGB § 950 Rn. 7

⁵⁴ Vgl. zum Streitstand Blatt 40

⁵⁵ BGHZ 18, 226, 229; BGHZ 20, 159, 162; BGH NJW-RR 1990, 586, 587

b) Ausschluss gemäß § 947 II BGB

Ein Miteigentumserwerb scheidet aber aus, wenn § 947 II BGB eingreift. Dies wäre der Fall, wenn die Gehäuse „Nebensache“ i.S.d. § 947 BGB wären.

Nebensachen sind Bestandteile, die ohne Beeinträchtigung der praktischen Verwendbarkeit der Sache fehlen könnten⁵⁶.

Die Gehäuse sind vorliegend erforderlich, um die Geräte benutzen zu können. Folglich handelt es sich nicht um eine Nebensache (dient das Gehäuse z.B. nur der Verschönerung, dann ist es Nebensache).

Ein Ausschluss nach § 947 II BGB greift nicht ein.

Das Eigentum an den Teilen hat sich umgewandelt in Miteigentum an den Geräten.

c) Zwischenergebnis

L ist damit zumindest Miteigentümerin geblieben und kann auch als solche gegenüber anderen Miteigentümern einen Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes nach § 985 BGB geltend machen, wenn dieser unberechtigt entzogen wurde.

3. Verlust des Miteigentums an C gem. §§ 929, 930, 933 BGB

L könnte Ihr Miteigentum an die C-Bank verloren haben.

Eine Einigung zwischen B und C nach §§ 929, 930 BGB über eine Sicherungsübereignung hat stattgefunden.

Die B war jedoch nicht berechtigt. Die C-Bank könnte gutgläubig gemäß § 933 BGB Eigentum erworben haben.

(vgl. Blatt 36: Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten)

Fraglich ist die Übergabe i.S.d. § 933 BGB. Übergabe ist die freiwillige, gewollte Besitzübertragung in Vollziehung der Veräußerung⁵⁷. Eine Wegnahme ist keine Übergabe.

Ein gutgläubiger Erwerb der C gemäß § 933 BGB ist daher ausgeschlossen.

Ein Miteigentumsverlust der L hat nicht stattgefunden. Das Miteigentum der L besteht weiter.

4. Inhalt des Herausgabeanspruchs

Die C hat jedoch den anderen Miteigentumsanteil von B erworben durch die Sicherungsübereignung. Der Inhalt des Herausgabeanspruchs der L geht daher auf Einräumung des Mitbesitzes gemäß § 866 BGB.

C. Ergebnis

L hat gegen C einen Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes an den Geräten aus §§ 985, 866 BGB.

**[Exkurse: vgl. Blätter: 40: Eigentumserwerb durch Gesamtrechtsnachfolge
41: Eigentumserwerb durch Hoheitsakt
42: Ersitzung, §§ 937 - 945 BGB]**

⁵⁶ BGHZ 20, 163

⁵⁷ BGHZ 67, 207

Kontrollfragen Fall 8

1. Was ist Verarbeitung i.S.d. § 950 BGB?
2. Wie ist Verarbeitung rechtlich zu qualifizieren?
3. Wann entsteht eine neue bewegliche Sache?
4. Wann tritt ein Eigentumsverlust durch Verarbeitung gemäß § 950 BGB ausnahmsweise nicht ein?
5. Zur Wiederholung: Welche Art von Verweisung beinhaltet § 951 BGB im Hinblick auf die bereicherungsrechtlichen Vorschriften?
6. Wer ist Hersteller i.S.d. § 950 BGB?
7. Ist § 950 BGB vertraglich abdingbar?
8. Soll unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch verarbeitet werden, wie können die Parteien dem gesetzlich angeordneten Eigentumserwerb des Vorbehaltskäufers entgehen?
9. Was sind wesentliche Bestandteile?
10. Was regelt § 947 II BGB?
11. Was sind Nebensachen?
12. Wer wird Eigentümer, wenn zwei Hauptsachen vorhanden sind?
13. Welche Fälle des Eigentumserwerbs durch Gesamtrechtsnachfolge kennen Sie?
14. Wie erfolgt der Eigentumserwerb durch Hoheitsakt?
15. Unter welchen Voraussetzungen wird Eigentum durch Ersitzung begründet?